

Völkerrecht II

Mo 14-16 h

Raum RuW 3.102

2. Teil: Das Recht der Staatenverantwortlichkeit

Das Recht der Staatenverantwortlichkeit (state responsibility) regelt die Folgen von völkerrechtswidrigen Tatbeständen, die einem Staat zuzurechnen sind. Dabei entspricht es einem völkergewohnheitsrechtlichen Prinzip, dass ein Staat für ihm zurechenbare Handlungen, die gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung verstoßen, dem oder den verletzten Völkerrechtssubjekten verantwortlich ist. Es ist bislang noch nicht völkervertraglich kodifiziert, stellt also Gewohnheitsrecht dar; andererseits ist durch die nunmehr fast 50-jährige Beschäftigung der *International Law Commission* (ILC) [eine von den Vereinten Nationen im Jahre 1948 eingerichtete Kommission mit dem Auftrag zur Kodifizierung und Fortentwicklung des Völkerrechts], die sich in mehreren Entwürfen für ein vertragliches Regime niederschlug, eine verhältnismäßig sichere Grundlage geschaffen worden. Voraussetzung für die Begründung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates ist danach zunächst die Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht durch Tun oder Unterlassen (Verletzung einer *Primärnorm*). Das eigentliche Recht der Staatenverantwortlichkeit bilden diejenigen *Sekundärnormen*, die den völkerrechtlichen Unrechtstatbestand (*Delikt*), seine möglichen Rechtfertigungsgründe und schließlich die *Rechtsfolgen* bestimmen.

§ 2. Völkerrechtliches Delikt

Nach Völkergewohnheitsrecht wie es sich im ILC-Entwurf vom Juli 2001 (http://untreaty.un.org/ilc/texts/instruments/english/commentaries/9_6_2001.pdf) niederschlägt, verlangt der völkerrechtliche Unrechtstatbestand die rechtswidrige Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht, die dem Staat zuzurechnen ist und auf einer Handlung oder einem Unterlassen beruhen kann. Die ILC – und ihr folgend die h.M. – verlangt für das Vorliegen eines völkerrechtlichen Delikts also ein rechtswidriges Verhalten; die Gefährdungshaftung für nicht verbotenes, aber stark risikobehaftetes Handeln stellt einen

Sonderkomplex dar. Zurechenbar sind einem Staat die Handlungen seiner Organe; dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn sie ihre Kompetenzen überschreiten (*ultra vires* – Handlungen). Handeln Privater und nicht-staatlicher Gruppierungen ist einem Staat grundsätzlich nicht zuzurechnen, es sei denn, dieses Handeln erfolgt mit Duldung oder gar im Auftrag staatlicher Organe (z. B. bei effektiver Lenkung oder Kontrolle der konkreten Operationen, siehe hierzu Art. 11 des ILC - Entwurfs). Hiervon zu unterscheiden sind Fälle, in denen ein Staat seinen besonderen Schutzpflichten, z.B. gegenüber Diplomaten, nicht nachkommt (*Teheraner Geiselfall*, ICJ Reports 1980, 3, Vereinigte Staaten gegen Iran). Bezüglich stark risikobehaftetem Verhalten Privater (grenznahe Kraftwerk) trifft einen Staat nur eine Überwachungspflicht, deren Verletzung staatliche Haftung begründet. Umstritten ist, ob völkerrechtliches Unrecht *Schuld* voraussetzt. Nach wohl h.M. bedarf es keines vorwerfbaren Verhaltens, wenn ein Staat die Gewährleistung eines bestimmten Erfolgs übernimmt (Garantiehaftung), sonst ist aber die Verletzung eines objektiven Sorgfaltsmaßstabes (*due diligence*) gefordert; eine eigenständige Feststellung der Vorwerfbarkeit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des jeweiligen Staates ist dann nicht notwendig. Frühere Entwürfe der ILC kannten eine besondere Kategorie völkerrechtlicher Delikte, nämlich völkerrechtliche Verbrechen (*international crimes*). Sie betrafen die Verletzung von Primärnormen von besonderer Wichtigkeit für die Staatengemeinschaft, in der Regel also Normen im Rang von *ius cogens* (z. B. Aggression, Sklaverei, Völkermord, Apartheid). Durch die Verletzung einer solchen Norm mit in der Regel *erga omnes*-Wirkung wären alle Staaten zu Reaktionen ermächtigt gewesen. Die nunmehr gefundene Regelung für *serious breaches* von *ius cogens*-Normen beschränkt den Kreis der reaktionsbefugten Staaten deutlich. Das Völkergewohnheitsrecht regelt bislang nur unvollständig die staatliche Haftung für riskantes, aber nicht rechtswidriges Handeln in der Form der Gefährdungshaftung. Zwar liegt inzwischen ein entsprechender Entwurf der ILA [der International Law Association / Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht - international NGO] vor, doch scheint dieser die sonst eingenommene Trennung zwischen Haftung für rechtswidriges und rechtmäßiges, aber riskantes Handeln zu verwischen. Eine vertraglich vorgesehene Gefährdungshaftung besteht aufgrund eines einschlägigen Abkommens von 1972 (BGBl. 1975 II 1210) für durch den Absturz von *space objects and their components* auf die Erde verursachte Schäden. Die Folgen dieser fehlenden Regelung der Gefährdungshaftung für solche *ultra-hazardous activities* werden dadurch gemindert, dass insoweit schon Verletzungen des „Standes der Technik“ eine Rechtswidrigkeitshaftung begründen (siehe

hierzu auch die im Jahre 2001 vorgelegten *Draft Articles on Prevention of Transboundary Harm from Hazardous Activities*, Report of the ILC, Fifty-third Session, 2001).

§ 3. Rechtfertigungsgründe

Rechtfertigungsgründe schließen die Verantwortlichkeit eines Staates aus, indem der völkerrechtliche Pflichtenverstoß gerechtfertigt wird. Zu ihnen zählen *Selbstverteidigung* im Einklang mit der UN-Charta, Höhere Gewalt (*force majeure*) wie z.B. Naturkatastrophen und *Notstand* (gemäß Art. 25 ILC-Entwurf ist die Nichterfüllung nicht zwingender Normen des Völkerrechts ausnahmsweise zulässig, wenn dies zur Sicherung wesentlicher staatlicher Interessen, die schwerer wiegen als die der Staatengemeinschaft, notwendig ist; die Notstandslage darf aber nicht selbst verschuldet sein) und *Repressalien*. Mit einer Repressalie reagiert ein Staat mit einem an sich völkerrechtswidrigen Handeln auf die Völkerrechtsverletzung eines anderen Staates mit dem Ziel, diesen zu völkerrechtsgemäßem Verhalten und zur Erfüllung von Ansprüchen auf Wiedergutmachung zu zwingen (Art. 49 ILC-Entwurf). Eine rechtmäßige Repressalie muss gewaltfrei und verhältnismäßig sein. Im Unterschied zu Repressalien sind *Retorsionen* „unfreundliche“, aber nicht völkerrechtswidrige Gegenmaßnahmen (Einstellung von nicht vertraglicher geschuldeter Entwicklungshilfe). Rechtsverletzungen, die einen *serious breach* einer *ius cogens* darstellen oder Normen mit *erga omnes*-Wirkung betreffen, ermächtigen unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Art. 48 ILC-Entwurf) sämtliche Mitglieder der Staatengemeinschaft zu Repressalien. Ausgeschlossen ist der Rückgriff auf Repressalien, falls die zunächst verletzte Norm einem *self-contained regime* angehört (so der IGH im *Teheraner Geiselfall* für das Recht auf diplomatische Beziehungen, ICJ Report 1980, 38 ff.); für die Annahme des Bestehens solcher *self-contained regimes* sollten aber hohe Anforderungen gelten, da die vertraglich vorgesehenen Reaktionsmechanismen häufig wenig wirksam erscheinen (z.B. im Bereich der internationalen Menschenrechtsverträge). Ein haftungsbegründender Verstoß kann zudem nicht angenommen werden, wenn der betroffene Staat mit dem Handeln einverstanden war oder die Parteien einig darüber sind, dass zwischen ihnen keine Ansprüche wegen eines völkerrechtlichen Delikts zur Anwendung kommen sollen (*volenti non fit injuria*).

§ 4. Rechtsfolgen

Ein völkerrechtliches Delikt verpflichtet zur Beseitigung des völkerrechtswidrig verursachten Zustands und zur Wiedergutmachung. Geschuldet ist in erster Linie die Wiederherstellung des *status quo ante* (Naturalrestitution; sog. *restitutio in integrum*, vgl. Art. 35 ILC-Entwurf); wo dies nicht möglich ist, kann auch Wertersatz geleistet werden (umstritten, da teils auch ein Wahlrecht des Geschädigten bzw. Schädigers angenommen wird). Die Pflicht zur Wiedergutmachung kann auch immaterielle Formen der Genugtuung (Entschuldigung) umfassen.

Bei Verletzung einer zwingenden Norm des Völkerrechts im Sinne von Art. 40 des ILC-Entwurfs gelten besondere Regelungen. Demnach sollen alle Staaten zusammenwirken, um mit rechtmäßigen Mitteln diese Völkerrechtsverletzung zu beenden und kein Staat soll die durch eine solche schwerwiegende Verletzung des Völkerrechts geschaffene Situation anerkennen oder ihre Aufrechterhaltung unterstützen, Art. 41 ILC-Entwurf. Das geltende Völkergewohnheitsrecht geht noch nicht so weit und lässt es zu, an diese tatsächliche, auf einer Völkerrechtsverletzung beruhende Situation Rechtsfolgen zu knüpfen, wenn diese von der jeweiligen Völkerrechtsverletzung abstrahieren. Dies gilt insbesondere, wenn es im Interesse der einzelnen Menschen oder von Personengruppen liegt.